

Anlage 2



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW Postfach 10 39 52 40030 Düsseldorf

Gemeinde Ostbevern
zu Hd. Herrn Schindler
Postfach 1165

48342 Ostbevern

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-291
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: Peter.DrQueitsch@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II/2 31-12 qu/g
Ansprechpartner: Dr. Peter Queitsch
Durchwahl 0211-4587-237

26. Januar 2005

**Entsorgungsgemeinschaften;
hier: Ihre schriftl. Anfrage vom 25.01.2005**

Sehr geehrter Herr Schindler,

zu der o.g. Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wir können nicht empfehlen, auf Antrag sog. Entsorgungsgemeinschaften für solche Grundstücke zuzulassen, die nicht unmittelbar benachbart sind. In § 14 der Muster- Abfallentsorgungssatzung des StGB NRW (Stand: 17.9.2002) ist eine sog. Entsorgungsgemeinschaft nur für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen worden, damit insbesondere der Weg zu den Abfallgefäßen für die beteiligten Abfallbesitzer/-erzeuger zumutbar bleibt.

Die Erweiterung von sog. Entsorgungsgemeinschaften auf mehrere Grundstücke würde nach diesseitiger Rechtsauffassung das Prozessrisiko beinhalten, dass eine entsprechende Regelung auf Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften angegriffen werden könnte, mit der Behauptung, dass die zurückzulegenden Wege zu den gemeinsamen Abfallgefäßen zu weit sind und deshalb das Angebot eine Entsorgungsgemeinschaften zu bilden, eine unzumutbare Benutzungsbedingung beinhaltet. Wir können deshalb nicht empfehlen, eine entsprechende Ausdehnung von Entsorgungsgemeinschaften auf mehrere nebeneinander liegende Grundstücke vorzunehmen.

Im Übrigen ergibt sich aus § 14 KrW-/AbfG, dass jedes Grundstück für sich dem Anschlusszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung unterliegt. Hieraus folgt die Notwendigkeit, dass allenfalls überschaubare Entsorgungsgemeinschaften für lediglich unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden können, um eine ordnungsgemäße Abfallüberlassung sicherstellen zu können, die nicht einen schwer kontrollierbaren, privaten Mülltourismus zur Folge hat. In diesem Zusammenhang muss zusätzlich beachtet werden, dass die kommunale Abfallentsorgung immer noch den Sinn und Zweck hat, eine ge-

S. 2 v. 2

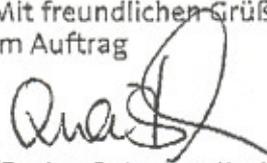
ordnete Abfallentsorgung im Interesse der Hygiene und des Seuchenschutzes zu gewährleisten. Gerade bei Entsorgungsgemeinschaften, die aus mehr als zwei benachbarten Grundstücken bestehen würden, wird der Organisationsaufwand der betroffenen Grundstückseigentümer etwa bei Krankheit, Urlaubsabwesenheit immer größer und beeinträchtigt damit die Entsorgungssicherheit.

Unabhängig davon darf nicht verkannt werden, dass die Fixkosten (abfallmengenunabhängigen Kosten) in der kommunalen Abfallentsorgung bei 70 % bis 90 % liegen. Eine weitere Verminderung der zur Verfügung gestellten Gefäßvolumina führt deshalb zwangsläufig dazu, dass der Preis pro Liter Gefäßvolumen weiter ansteigt. Denn beim Gefäßvolumenmaßstab, der nach wie vor diesseits empfohlen wird und von mehr als 80 % der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen praktiziert wird, werden die Gesamtkosten der Abfallentsorgung durch die zusammenaddierten Liter aller Restmüllgefäße geteilt, um aus dieser mathematischen Teilung den Gebührensatz pro Liter Gefäßvolumen zu bestimmen. Bei dieser auch durch die kommunalabgabenrechtliche Rechtsprechung vorgegebenen Ermittlung des Gebührensatzes versteht es sich von selbst, dass der Gebührensatz immer höher wird, je weniger an zusammenaddierten Litern aller Restmüllgefäße unter dem Bruchstrich vorzufinden sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bei den Bürgerinnen/Bürgern nicht den Fehleindruck zu erzeugen, dass durch eine Ausweitung von Entsorgungsgemeinschaften die Abfallgebühr noch weiter sinken kann, weil dieses nicht der mathematischen Wirklichkeit und auch nicht der hohen Fixkostenstruktur in der kommunalen Abfallentsorgung entsprechen würde.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. jur. Peter Queitsch)